

Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Krämerbrücke (Satzung "Stiftung Krämerbrücke") vom 22. August 1996,

zuletzt geändert durch die "3. Änderungssatzung der Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Krämerbrücke (Satzung "Stiftung Krämerbrücke") vom 1. Dezember 2011:

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Krämerbrücke.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Erfurt und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Das Denkmalensemble Krämerbrücke gilt es gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz zu fördern, zu pflegen und zu erhalten. Zweck ist es, die in die Stiftung eingebrachten Grundstücke und die Brückenhäuser baulich zu sichern, zu pflegen und zu unterhalten.

(2) Ziel ist es, eine dem mittelalterlichen Denkmalensemble angemessene Nutzung der Brückenaufbauten, insbesondere durch einheimisches traditionelles Gewerbe, Handwerk, Handel, kleinräumige Läden, museale und künstlerische Einrichtungen in Verbindung mit einem angemessenen adäquaten Anteil an Wohnnutzung zu ermöglichen, und zu sichern. Dem Denkmalensemble und dessen historischen Beziehungen und Charakter abträgliche und nicht angemessene Nutzungen sollen einschließlich des Straßenraumes und des Brückenumgriffs verhindert werden. Der Stiftungszweck wird insbesondere und vorrangig verwirklicht durch finanzielle Unterstützung in Bauunterhalt, Instandsetzung, Sanierung und Pflege der Brücke selbst und der aufstehenden Brückenhäuser, die der Stiftung gemäß Anlage zugeordnet sind.

(3) Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen finanziell unterstützen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen; steuerbegünstigte Zwecke müssen dabei voll gewahrt bleiben.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Dritte im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung.

(5) Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne § 51 ff Abgabenordnung ausgeübt. Die Stiftung Krämerbrücke ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Die Stadt Erfurt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das Vermögen der Stiftung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es gilt der Grundsatz der Vermögensbindung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt

85.181,23 Euro

sowie die im uneingeschränkten Eigentum der Stadt Erfurt befindlichen Grundstücke und Gebäude auf der Krämerbrücke lt. Anlage.

(2) Um das Stiftungsvermögen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten, können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Der Vorstand kann nach Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, dass Teile

- maximal 50 % - des Stiftungsvermögens zeitweilig zur Durchführung von Fördermaßnahmen verwandt werden, wenn
- die Rückführung eines entsprechenden Betrages zum Vermögen sichergestellt oder
- die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens zur Zweckverfolgung dringend geboten ist.

Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes darf nicht beeinträchtigt werden, soweit dies nicht wegen einer den Bestand der Stiftung ohnehin gefährdenden wesentlichen Veränderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.

(4) Die Zustimmung des Stiftungsrates ist bei der Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch Mittel der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand. Die Bestellung eines Vertreters des Vorstandes ist zulässig.
- (2) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und des Vertreters erfolgt durch den Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung; die Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit erfolgt gegen Nachweis.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt nach vorheriger Zustimmung durch den Stiftungsrat über die Verwendung der Stiftungsmittel. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über die Tätigkeit der Stiftung und legt den Jahresbericht über die Verwaltung der Mittel zur Bestätigung vor. Er ist dem Stiftungsrat zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Der Vorstand regelt seine innere Ordnung selbst, sofern vom Stiftungsrat keine Geschäftsordnung beschlossen wird.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die auf Dauer einer Stadtratswahlperiode nach folgender Regelung entsandt werden:

Die Stadt Erfurt entsendet 5 Mitglieder, darunter den Oberbürgermeister und den Beigeordneten der Bauverwaltung, die sich ständig durch Beauftragte vertreten lassen können.

Die übrigen Sitze im Stiftungsrat werden jeweils mit je einem Sitz der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege, den privaten Hauseigentümern auf der Krämerbrücke und den Mietern der Krämerbrücke angetragen. Diese Mitglieder des Stiftungsrates sind sachkundige Bürger gemäß § 27 (5) ThürKO.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stadtrat bestätigt.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; Auslagenersatz wird nicht gewährt.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stadtrat jederzeit abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates - außer den geborenen Mitgliedern - können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(6) Bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrates nimmt der alte Stiftungsrat seine Aufgabe wahr.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates erkennen die herausragende kulturelle Bedeutung des Ensembles Krämerbrücke in Erfurt. Sie setzen sich für die dauerhafte Erhaltung dieses Kulturdenkmals ein.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung einschließlich der Verwendung der Stiftungserträge und -zuwendungen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

(5) Hat sich ein Stiftungsratsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Enthaltung.

(6) Der Stiftungsrat soll jährlich mindestens einmal einberufen werden.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Stiftungsratsvorsitzenden und dem Protokollführer, der in der Regel der Vorstand ist, zu unterschreiben ist.

(8) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsbesorgung

(1) Die treuhänderische Verwaltung der der Stiftung zugeordneten Immobilien wird im Auftrag durch Geschäftsbesorgung eines beauftragten Dritten (Treuhänder) ausgeführt. Er belastet die Stiftung mit den pauschalierten Kosten für die Verwaltung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages.

(2) Der Geschäftsbesorger erstellt zum 31.12. eines jeden Jahres eine prüffähige Abrechnung auf der Grundlage eines Vermögensnachweises, welche die Vermögenslage (Einnahmen aus Vermietung und sonstige Einnahmen) sowie die Mittelverwendung (Ausgaben für Bestandspflege, Instandhaltung und weitere Kosten) sowie die Kosten der Geschäftsbesorgung für die einzelnen Immobilien erläutert. Diese ist dem Stiftungsvorstand bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen und vom Stiftungsrat zu bestätigen.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von der Stadt Erfurt nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit im Stadtrat.

(3) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und dem Denkmalschutz dienen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

(1) Die Stadt Erfurt kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Bei Auflösung der Stiftung erhält die Stadt ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der diese Rückerstattung überschießende Teil ist für denkmalpflegerische Zwecke einzusetzen.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit des Stadtrates.

§ 12 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erfurt.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor deren Vollzug eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	3 (1)	geändert	197/01 26.09.2001	a) 16.07.2002 b) 09.08.2002 c) 10.08.2002
2	2; 3 (1)	neu	013/02 30.01.2002	a) 16.07.2002 b) 09.08.2002 c) 10.08.2002
3	5 (3), 9 (2) und Anlage	geändert	0496/11 23.11.2011	a) 01.12.2011 b) 30.12.2011 c) 01.01.2011

Anlage
zur Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Krämerbrücke (Satzung "Stiftung
Krämerbrücke")

Krämerbrücke, Haus-Nr.	Flur 136, Flurstück:	m ²
1	45	63
2	44	123
3	43	76
4	42	76
5	41	48
6	40	113
7	39	229
8	38	147
9	37	293
10	36	50
11	35	71
12	34	27
13	33	44
14	32	21
17	108	178
18	104	20
19	102	108
22	99	45
23	98	59
25	93	85
26	92	48
27	89	45
28	88	46
29	87	45
30	86	48
31	85	43
32	81	55
Kreuzgasse 2	46	162